

ZH_OBERGERICHT SB180449 vom 5. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180449

FR: ZH_OBERGERICHT SB180449 du 5 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180449 del 5 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Am 7. Januar 2014 erstattete das Konkursamt Aussersihl-Zürich im Zusammenhang mit verschiedenen, kurz vor Konkurseröffnung durch C._____ übernommenen Firmen Anzeige und beantragte eine Untersuchung betreffend Konkursdelikte (Urk. 7). Eine dieser Gesellschaften war die D._____ GmbH, über welche am tt. Juni 2013 durch das Bezirksgericht Zürich der Konkurs eröffnet, in-

- 5 - des das Verfahren infolge fehlender Aktiven bereits am 28. Juni 2013 wieder eingestellt worden war (Urk. 8/1 und Urk. 9/1). Im Verlauf der daraufhin angehobenen Strafuntersuchung wurden auch die Vororgane der betroffenen Firmen – vorliegend der Beschuldigte als ehemaliger (einziger) Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung – in das Ermittlungsverfahren einbezogen (Urk. 1 S. 2). Nach Durchführung der Untersuchung wurde bei der Vorinstanz Anklage erhoben (Urk. 26).

E. 1.2

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 15. Mai 2018 meldete die amtliche Verteidigung am 22. Mai 2018 fristgerecht Berufung an (Urk. 52). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde der Verteidigung am 17. September 2018 zugestellt (Urk. 56/1- 2), worauf der Beschuldigte unter dem 5. Oktober 2018 die Berufungserklärung einreichen liess (Urk. 58).

E. 1.3

Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) Anschlussberufung (Urk. 62), welche sie auf Aufforderung hin mit Schreiben vom 30. November 2018 verdeutlichte (Urk. 63 und 67; Art. 400 Abs. 1 StPO analog). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen.

E. 1.4

Mit Schreiben vom 23. November 2018 reichte die amtliche Verteidigung Unterlagen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ein (Urk. 65 und 66/1-4). Bereits am 18. Oktober 2018 war überdies ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt worden (Urk. 59).

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Der Beschuldigte verlangt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 58), während die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung auf den Strafpunkt (Strafhöhe und Dauer der Probezeit) und die Kostenaufgabe beschränkte und neu die Auferlegung einer Ersatzforderung beantragte (Urk. 62 und 68). Den Antrag, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, eine Ersatzforderung von CHF 65'750.– zu bezahlen, zog die Staatsanwaltschaft anlässlich der

- 6 - heutigen Berufungsverhandlung aber wieder zurück (Prot. II S. 7, Urk. 71 S. 1), womit sie ihre Berufung noch mehr einschränkte. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils (nur) im Umfang der Anfechtung gehemmt. Damit ist festzustellen, dass das angefochtene Urteil bezüglich der Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf getätigter unwahrer Angaben über ein kaufmännisches Gewerbe), 3 (Freisprüche von den Vorwürfen der Misswirtschaft und des betrügerischen Konkurses), 7 (Verzicht auf Erstellung eines DNA-Profiles), 8 (Festsetzung des Honorars des amtlichen Verteidigers) und 9 (Festsetzung der Gerichtskosten) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 2.2

Vorliegend soll der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Tathandlungen gemäss den Anklagesachverhalten 1 - 7, aufgrund welcher die Strafuntersuchung eröffnet wurde, ausserhalb des Kantons Zürich vorgenommen haben. Nachdem sich der Gerichtsstand für Konkursdelikte nach dem Ort der Konkurseröffnung richtet (BGE 106 IV 31), ist die hiesige Zuständigkeit jedoch zu bejahen. Sodann erfüllt der Beschuldigte als damaliger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung auch die in den Art. 163 ff. StGB geforderte Schuldnerstellung (vgl. Art. 29 lit. a und b StGB).

E. 2.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3). Deshalb ist vorab festzuhalten, dass im Folgenden einzig auf die entscheiderelevanten Argumente der Verteidigung einzugehen ist.

E. 2.4

Soweit die Verteidigung im Berufungsverfahren an ihren formellen Einwänden festhält (Urk. 72 S. 2-6), kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen

- 7 - der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 4 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend kann weder davon gesprochen werden, dass die Teilnahmerechte des Beschuldigten durch Nichtinformation über eine Einvernahme von C._____ in deren separatem Verfahren (Urk. 4/1) verletzt wurden (vgl. hierzu auch BGE 141 IV 220 E. 4.5 und BGE 140 IV 172 E. 1.2.3), nachdem er bzw. sein Verteidiger später Gelegenheit hatte, ihr – in Kenntnis des Protokolls ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 18. August 2016 (vgl. Urk. 4/2 S. 1 Protokollnotiz) – Fragen zu stellen bzw. ihre Aussagen in Zweifel zu

ziehen (Einvernahme von C._____ als Auskunftsperson im Verfahren des Beschuldigten, Urk. 4/2), noch war der jeweilige Tatvorhalt zu Beginn der Einvernahmen des Beschuldigten ungenügend konkret. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Untersuchungsbehörde im Anfangsstadium einer Untersuchung, in welchem lediglich eine Strafanzeige vorliegt, noch nicht weiss, was alles im Raum steht. Im frühen Verfahrensstadium der ersten Einvernahme ist zudem eine gewisse Verallgemeinerung im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Strafuntersuchung zulässig (BGer 6B_646/2017 E. 5.1). Im Laufe des organisch wachsenden Verfahrens kamen immer mehr Vorwürfe dazu, die dem Beschuldigten vorgehalten wurden, sobald die Untersuchungsbehörde davon Kenntnis hatte. Aus den Einvernahmen ergibt sich nicht, dass der Beschuldigte nicht wusste, was ihm vorgeworfen wird. Vielmehr können alle bei den Akten liegenden Einvernahmen des Beschuldigten und von C._____ uneingeschränkt verwertet werden.

E. 2.5

Auch soweit die Verteidigung heute wiederum eine Verletzung des Anklageprinzips rügt (Urk. 72 S. 6 f. und S. 20), kann vollumfänglich auf die zutreffenden, diesen Einwand verwerfenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 57 S. 11 f. und S. 24; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3

Sachverhalt

E. 3.1

Hinsichtlich Anklagesachverhalt 1 bestreitet der Beschuldigte den geschilderten Ablauf nicht, macht aber geltend, einem Verbotsirrtum unterlegen zu sein (Urk. 3/1 S. 2 und Urk. 3/2 S. 5 f.). Diesem Einwand ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung bei der Prüfung, ob Schuldausschlussgründe vorliegen, nachzugehen. Heute liess der Beschuldigte zudem wiederum ausführen, dass zu seinen

- 8 - Gunsten davon auszugehen sei, dass nicht die in Gründung befindliche GmbH Darlehensnehmerin war, sondern er selbst als Darlehensnehmer fungiert habe (Urk. 72 S. 7 ff.). Auch darauf wird in der rechtlichen Würdigung zurückzukommen sein.

E. 3.2

Was die weiteren, heute noch interessierenden Anklagesachverhalte 2 sowie 5 bis 9 angeht, bestreitet der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Handlungen, weshalb zu prüfen ist, ob sich diese aufgrund der vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend erstellen lassen. Wie dabei vorzugehen ist bzw. welche Grundsätze bei der Beweiswürdigung zu beachten sind, hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Auf ihre Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 57 S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.3

Mit Bezug auf Anklagesachverhalt 2 kam die Vorinstanz anhand von verschiedenen Indizien überzeugend zum Schluss, dass für die D._____ GmbH spätestens ab Januar 2011 keine gesetzesentsprechende Buchführung mehr gemacht worden sei, wobei dem Beschuldigten die entsprechende Pflicht bekannt gewesen sei. So seien für die Steuerperioden 2009 (allerdings datieren die Gründungsstatuten der Firma erst vom 1. Dezember 2009) und 2011 keine Steuererklärungen eingereicht worden, weshalb die

Firma habe veranlagt werden müssen. Weiter habe die Firma der Treuhänderin, welche angeblich regelmässig Buch geführt habe, lediglich ein einziges Mal – im Dezember 2010 – eine Lohnzahlung in Höhe von Fr. 7'600.– überwiesen, und überdies habe der Beschuldigte selbst hierzu sehr ausweichend geantwortet und insbesondere ausgeführt, der Treuhänderin normale Überweisungen mit Einzahlungsscheinen gemacht zu haben (vgl. dazu Urk. 3/2 S. 8). Dass bei C._____ anlässlich einer Hausdurchsuchung einzig ein dünnes Hängeregister zur D._____ GmbH gefunden worden sei, wozu diese erklärt habe, nie eine Buchhaltung gesehen zu haben, rundete das Beweisergebnis sodann zusätzlich ab (Urk. 57 S. 13 ff.). Auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Urteil kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 72 S. 11 ff.) ist der Anklagesachverhalt 2 erstellt.

- 9 -

E. 3.4

Zu Anklagesachverhalt 5 würdigte die Vorinstanz primär die Aussagen des Beschuldigten (zusammenfassend ungefähr: er habe diese Abonnementsverträge für C._____ abgeschlossen und ihr die Geräte übergeben, wobei sie ihm eines davon dann später geschenkt habe; Urk. 3/1-3) und von C._____ (zusammenfassend ungefähr: sie wisse nichts von solchen Geräten/Verträgen; Urk. 4/1-2). Dass der Beschuldigte am 6. Oktober 2012, also wenige Tage vor der Übertragung der Stammanteile auf C._____, namens der D._____ GmbH mit E._____ ... AG die anklagegegenständlichen Verträge abschloss und die 3 Smartphones und 3 Tablets ausgehändigt erhalten hat, war im Übrigen unbestritten. Ebenso ist belegt, wenn auch nicht Teil des Anklagevorwurfs, dass zwischen dem 6. und 8. Oktober 2012 über die drei Mobileverträge für über Fr. 13'000.– kommuniziert wurde (Wahl von Spezialnummern; Urk. 11/3). Die Rechnungen wurden nie bezahlt. Im Rahmen ihrer Ausführungen kamen die Vorderrichter nachvollziehbar und überzeugend zum Schluss, die Angaben des Beschuldigten seien widersprüchlich, inhaltlich wenig überzeugend und jeweils dem Stand der Ermittlungen angepasst. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 72 S. 17) leuchtet es tatsächlich nicht ein, wieso der Beschuldigte wenige Tage vor der Firmenübergabe für C._____ hätte so viele Kommunikationsverträge abschliessen sollen, wenn sie dies wenige Tage später doch problemlos selber hätte machen können. Dass er überdies nicht mehr weiss, wann er in der Folge was mit diesen Geräten gemacht hat (Übergabe sofort an C._____ vs. Übergabe erst am Notariatstermin rund 10 Tage später, aber ohne dies auf der Empfangsbestätigung [Urk. 5, vgl. hierzu Ziff. 3.5 und 3.8 nachfolgend] mit zu vermerken, Rückerhalt eines Mobiltelefonröts etc.), überzeugt ebenso wenig. Vor diesem Hintergrund verbleibt einzig der Schluss, dass der Beschuldigte kurz vor der Übertragung der GmbH an eine sogenannte "Bestatterin" und der damit klar absehbaren Liquidation der Gesellschaft noch etwas für sich heraus schlagen wollte. Dass in der Folge über die drei Mobiltelefone innert knapp drei Tagen für über Fr. 13'000.– Leistungen bezogen wurden (ein weiterer Leistungsbezug scheiterte wohl daran, dass E._____ die Verträge am 8. Oktober 2012 vorzeitig kündigte; Urk. 11/3), passt dabei gut ins Bild. Mithin ist auch dieser Anklagevorwurf hinreichend erstellt.

- 10 -

E. 3.5

Anklagesachverhalt 6 betrifft einen ähnlichen Vorwurf. Auch hier ist grundsätzlich unbestritten, dass der Beschuldigte am 15. Oktober 2012, also zwei Tage vor dem

Notariatstermin für die Übertragung der Stammanteile auf C._____, bei der Privatklägerin B._____ AG namens der D._____ GmbH eine Bose- Homecinema-Anlage, einen Philips-Fernseher sowie eine Jura-Kaffeemaschine im Wert von insgesamt über Fr. 10'000.– bestellte und an seine Heimadresse, welche in jenem Zeitpunkt auch noch das Domizil der Firma war, ausliefern liess. Die Rechnungen wurden nie bezahlt. Wiederum stellt sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass er die Geräte im Auftrag von C._____ bestellt und ihr sodann anlässlich des Notariatstermins am 17. Oktober 2012 übergeben habe. Zur Untermauerung dieser Darstellung legte er die Kopie eines angeblich von C._____ am 17. Oktober 2012 unterzeichneten Empfangsscheins vor (Urk. 5). Diese Darstellung des Beschuldigten widerspricht den vorhandenen Unterlagen: So geben sowohl die Rechnung der B._____ AG vom 30. Oktober 2012 wie auch der Lieferschein der B._____ AG vom 16. Oktober 2012 den Liefertermin mit dem 23. Oktober 2012 an (Urk. 11/1 und 11/5) und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin (insbesondere bereits im Zeitpunkt der Rechnungsstellung) ein Interesse daran haben sollte, den Liefertermin falsch anzugeben (so aber die Verteidigung in Urk. 47 S. 30). Es erscheint im Übrigen – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 72 S. 18) – auch realitätsfern, dass die am 15. Oktober 2012 in der Filiale bestellten (mithin also nicht sofort verfügbaren) Geräte bereits spätestens am Morgen des 17. Oktober 2012 durch einen Monteur der Verkäuf- rin ausgeliefert sein konnten, sodass der Beschuldigte sie rechtzeitig für seinen 14.00 Uhr Termin beim Notar in ... [Ort] (Urk. 13/2) hätte mitnehmen können (vgl. auch Urk. 11/5, wonach die Privatklägerin eine Lieferung zwei Tage nach Bestel- lung als für unmöglich erklärt). Mithin erweist sich die vorgelegte Empfangsbestä- tigung als inhaltlich unzutreffend und die Darstellung des Beschuldigten als wider- legt. Vor diesem Hintergrund ist auf die glaubhaften Aussagen von C._____, dass sie mit der Bestellung dieser Geräte nichts zu tun hatte und auch über die Geräte zu keinem Zeitpunkt verfügen konnte, abzustellen. Demnach ist auch widerlegt,

- 11 - dass der Beschuldigte davon ausgegangen sein soll, dass Dritte (C._____, F._____ oder die unter neuer Eigentümerschaft weitergeführte D._____ GmbH) die Rechnungen bezahlen würden, wie von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 72 S. 20). Entsprechend ist vom Sachverhalt, wie er in der Anklage ge- schildert wird, auszugehen.

E. 3.6

Unbestrittenermassen hob der Beschuldigte am 5. Oktober 2012 Fr. 65'750.– vom (einzigen) G._____ -Geschäftskonto der D._____ GmbH in bar ab, worauf das Geschäftskonto lediglich noch einen Saldo von Fr. 2'006.39 auf- wies (Urk. 17/4, Auszug Oktober 2012). Aufgrund des bisherigen Beweisergeb- nisses steht fest, dass dieses Geld nicht zur Deckung der kurz darauf erfolgten beiden Einkäufe bei der E._____ ... AG und der B._____ AG verwendet wurde. Offensichtlich bezahlte er auch die übrigen, infolge Betreuung aktenkundigen Forderungen, welche offensichtlich zumindest zur Mehrheit aus der Zeit vor der Übertragung der Stammanteile stammen müssen (danach war die Firma nicht mehr operativ tätig), nicht (vgl. Urk. 10/1-2). Zahlungsbelege betreffend effektiv mit dem Barbezug für die Firma beglichene Auslagen konnte der Beschuldigte nicht beibringen bzw. erklärte er dazu zunächst einzig, sich nicht mehr an den Barbezug und dessen Verwendung erinnern zu können (Urk. 3/2 S. 12). Dies ob- wohl bei Durchsicht der Bankunterlagen ein Barbezug dieser Höhe absolut singu- lär war (vgl. Urk. 17/4). Auf Vorhalt, dieses Geld privat verwendet zu haben, er- klärte er lediglich, dies nicht mehr genau zu wissen (Urk. 3/2 S. 18). In einer spä- teren Einvernahme erklärte er dann,

glaublich Rechnungen der Firma damit bezahlt zu haben, ohne diese aber in irgend einer Form genauer zu definieren (Urk. 3/3 S. 6 und 8). Damit ist festzuhalten, dass heute nicht mehr festgestellt werden kann, wofür der Beschuldigte das von ihm bezogene Bargeld verwendet hat. Aus der Unschuldsvermutung folgt vorliegend aber – entgegen der Verteidigung (Urk. 47 S. 24 f. und Urk. 72 S. 23 f.) – nicht, dass zu Gunsten des Beschuldigten von seiner völlig unsubstanziert gebliebenen Behauptung, damit Rechnungen der Firma bezahlt zu haben, auszugehen wäre. Der Beschuldigte muss zwar nicht an seiner eigenen Überführung mitwirken, so aber doch in einem gewissen Mass an der Verifizie-

- 12 - rung selbst genannter Entlastungsbeweise. So müssen diese Behauptungen zumindest plausibel sein, es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf eine entlastende Behauptung gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für die Wahrheit einer Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Nennt der Beschuldigte solche Anhaltspunkte oder ergeben sie sich aus der Untersuchung, dann ist die behauptete Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde zu legen. Ein strikter Beweis kann nicht verlangt werden; die Behauptung muss glaubhaft sein. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, die der Beschuldigte geben können müsste, er dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung. Nichts anderes kann gelten, wenn er zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (Entscheid des Bundesgerichts 1P.641/2000 = Pra 90 (2001) Nr. 110 E. 3 mit Hinweis auf den Entscheid des EGMR vom 8. Februar 1996, Murray gegen Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 1996, S. 587, Nr. 47 bzw. <http://hudoc.echr.coe.int>; JENS MEYER-LADEWIG, EMRK, Handkommentar, 3. Aufl., 2011, N 140 zu Art. 6, mit Hinweisen). Vorliegend bedeutet dies, dass – nachdem bewiesen ist, dass der Beschuldigte die damals bekannten Schulden der Firma nicht beglichen hat und er auch nicht ansatzweise in der Lage ist darzulegen, welche anderen Rechnung in der Höhe von über Fr. 60'000.– damals, kurz vor der Abtretung der Firma an C._____ und nachdem gemäss seinen Aussagen alle Aufträge vorher abgeschlossen worden waren (zitat), bezahlt worden sein könnten – davon auszugehen ist, dass er Firmensubstrat in Höhe von Fr. 65'750.– gegenleistunglos in die eigene Tasche steckte bzw. privat verwendete. Hierfür spricht im Übrigen auch, dass er am 26. Oktober 2012 ein G._____-Privatkonto eröffnete, worauf er sofort Fr. 22'000.– einbezahlte (Urk. 17/8 in Verbindung mit Urk. 17/18), nach der Übergabe der D._____ GmbH offenbar eine gewisse Zeit selbstfinanziert (als Ge-

- 13 - schäftsführer der D._____ GmbH war er jedenfalls nicht AL-taggeldberechtigt) arbeitslos war (Urk. 3/3 S. 6 f.) und in der Folge eine neue GmbH gründete, wofür er das Stammkapital leistete (Urk. 3/3 S. 7 f.; Prot. I S. 10 f., Prot. II S. 10). Ebenso ist davon auszugehen, dass er die bestellten Mobiltelefone und Tablets sowie die Homecinema-Anlage, den Fernseher sowie die Kaffeemaschine einhielt und für eigene Zwecke verwendete, nachdem die behauptete Weitergabe an die spätere Firmeninhaberin widerlegt wurde. Dadurch, dass er Geld von der GmbH bezog und Rechnungen nicht bezahlte, erlitt die D._____ GmbH einen finanziellen Schaden. Der Beschuldigte hatte

keinen Anspruch auf das Bargeld und diese Waren und bereicherte sich damit unrechtmässig und dies direktvorsätzlich. Damit ist auch Anklagesachverhalt 7 (teilweise unter Verweis auf die Sachverhaltsschilderung gemäss Anklagesachverhalt 4) erstellt.

E. 3.7

Wie die Beweiswürdigung zu den Anklagesachverhalten 5 und 6 ergeben hat, war es der Beschuldigte, welcher im Namen der D._____ GmbH die Bestellungen bei E._____ ... AG und bei B._____ AG getätigt und die Geräte in der Folge behalten hat. Mithin waren seine Aussagen, dies auf Geheiss von C._____ gemacht und ihr die Geräte übergeben zu haben, falsch und ist Anklagesachverhalt 8 erstellt.

E. 3.8

Wie bereits unter Ziff. 3.5 hiervor ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die durch den Beschuldigten im Zusammenhang mit den bei der Privatklägerin B._____ AG bestellten Geräten vorgelegte, angeblich durch C._____ unterzeichnete Empfangsbestätigung (Urk. 5) inhaltlich unzutreffend ist. Nicht nur erscheint es kaum möglich und wird auch durch die B._____ AG im Rahmen einer telefonischen Auskunft bestritten (Urk. 11/5), dass am 15. Oktober 2012 in der Filiale bestellte Geräte bereits am 17. Oktober 2012 dem Beschuldigten in I._____ ausgeliefert sein konnten, sodass er sie auf seinen 14.00 Uhr Termin in ... [Ort] (Urk. 13/2) mitnehmen und C._____ ausliefern konnte. Hinzu kommt, dass der vorliegende Lieferschein der B._____ AG, welcher zwar vom 16. Oktober 2012 datiert, die Auslieferung ausdrücklich als per 23. Oktober 2012 erfolgt bestätigt (Urk. 11/5). Dieser Liefertermin wurde im Übrigen auch bereits auf der Rechnung vom 30. Oktober 2012 erwähnt (Urk. 11/1), was eine nachträgliche, extra für den

- 14 - Prozess vorgenommene Manipulation durch die Privatklägerin ausschliesst. Nun lassen aber die Tatsachen, dass die Empfangsbestätigung durch den Beschuldigten lediglich in Kopie zur Verfügung gestellt werden konnte (vgl. Urk. 3/3 S. 4), dass die Unterschrift von C._____ sich nicht am dafür vorgesehenen Ort befindet und dass der verlängerte Unterstrich zu Beginn der Unterschrift kurz unterbrochen ist, was darauf schliessen lässt, dass hier ein Linienstrich wegretouchiert wurde, zusätzlich einzig den Schluss zu, dass auch die Unterschrift nicht von C._____ stammt, es sich mithin insgesamt um eine Fälschung handelt, was der Beschuldigte gewusst haben muss, da er die Waren ja – wie sich im Beweisverfahren ergeben hat – eben nicht an C._____ übergeben hat. Damit ist auch Anklagesachverhalt 9 erstellt.

E. 3.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anklagevorwürfe, soweit sie noch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, vollumfänglich erstellt werden können.

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Mit der Vorinstanz ist das Verhalten des Beschuldigten anlässlich der Gründung der D._____ GmbH (Erklärung gegenüber dem Notar, das Gründungskapital stehe der Gesellschaft zur freien und ausschliesslichen Verfügung, was dieser entsprechend beurkundete und sodann als Grundlage des Handelsregistereintrags genommen wurde) als Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie als Erschleichen einer falschen

Beurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Dabei spielt es – entgegen der Verteidigung (Urk. 47 S. 10 ff. und Urk. 72 S. 7 ff.) – keine Rolle, ob er sich das Geld als Privatdarlehen in eigenem Namen oder namens der zu gründenden Gesellschaft geliehen hat. Im Zeitpunkt der Gründung wusste er jedenfalls, zumal als einziges Organ (Gesellschafter und Geschäftsführer) der zu gründenden Gesellschaft (Urk. 9/1 und 9/9), dass das Gründungskapital postwendend nach der Gründung der Kreditgeberin retourniert werden und so der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung stehen würde, mithin dass die abgegebene Erklärung falsch war.

- 15 - Der Beschuldigte kann sich auch nicht auf den Schuldausschlussgrund des Verbotssirrtums berufen. Nicht nur macht er gar nicht geltend, nicht gewusst zu haben, dass man keine inhaltlich falschen Erklärungen verurkunden lassen darf. Es überzeugt auch nicht, dass er nicht gewusst haben will, dass das gesetzlich verlangte Gründungskapital nach der Gründung in der Firma bleiben muss. Dem steht bereits der klare und unmissverständliche Wortlaut der Gründungsurkunde entgegen (Urk. 9/9). Kommt hinzu, dass er bei Zweifeln über die inhaltliche Bedeutung der Aussagen zur Einlagenleistung (Urk. 9/9 Ziff. 4) beim Notar hätte nachfragen können und müssen, was dies bedeutet (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 57 S. 11). Damit ist der Beschuldigte anklagegemäss schuldig zu sprechen.

E. 4.2

Die Vorinstanz qualifizierte die beiden Einkäufe bei E. _____ ... AG und der Privatklägerin B. _____ AG als mehrfachen Betrug im Sinne von Art. 146 Ziff. 1 StGB (Urk. 57 S. 24). Die Verteidigung bestreitet, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt habe und verweist im Übrigen auf die Opfermitverantwortung (Urk. 147 S. 37 f. sowie Urk. 72 S. 21 ff.). Nach der Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 118 IV 359 E. 2 S. 361 mit Hinweisen). Arglist kann bei einfachen falschen Aussagen gegeben sein, wenn eine weitere Überprüfung nicht handelsüblich ist, etwa weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist und die konkreten Verhältnisse eine nähere Abklärung nicht nahelegen oder gar aufdrängen und dem Opfer diesbezüglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht gemacht werden kann. Mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestands würde die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Entsprechend erfordert die Erfüllung des Tatbestands gemäss Praxis des Bundesgerichts nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Mithin kann die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Op-

- 16 - ferverantwortung nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 142 IV 153; BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 80 f. mit zahlreichen Hinweisen). Was die Einkäufe bei der E. _____ ... AG angeht, so ist der Kauf von drei Smartphones (bzw. der Abschluss von drei Kommunikationsabonnements) und drei Tablets (bzw. der Abschluss von drei Datenabonnements; vgl. Urk. 11/3) für eine im Baugeschäft tätige GmbH nicht als aussergewöhnlich und damit besonders abklärungsbedürftig zu qualifizieren. Auch eine "Ein-Personen-GmbH" (so die Verteidigung, Urk. 72 S. 22) kann Angestellte haben, welche elektronische Geräte benötigen. Hinzu kommt, dass der Vertrag nicht online, sondern vor Ort in der Filiale im H. _____ Shoppingcenter I. _____ abgeschlossen wurde, wobei der

Be- schuldigte dem Verkäufer gemäss Notiz in den Vertragsdokumenten persönlich bekannt war (Urk. 11/3, Anmeldung für Mobilfunkdienstleistungen). Wie der Be- schuldigte selbst erklärte, plante er zu keinem Zeitpunkt, die Käufe zu bezahlen (Urk. 3/2 S. 15 f.). Dass er dabei davon ausging, C.____, die zukünftige Inhabe- rin der Firma werde dies tun, erweist sich in diesem Zusammenhang klarerweise als Schutzbehauptung. Nicht nur hat er ihr die Geräte erwiesenermassen nicht übergeben, im Zeitpunkt der Firmenübergabe – wie auch schon beim Kauf selbst – fehlte es der D.____ GmbH auch ganz offensichtlich an der nötigen Liquidität, da sich der Beschuldigte bereits am Tag vor dem Vertragsabschluss mit der E.____ ... AG die vorhandene Liquidität grösstmehrheitlich auszahlen liess und auch keinerlei offene Guthaben aus abgeschlossenen Aufträgen vorhanden wa- ren (Urk. 3/2 S. 3). Vor diesem Hintergrund ist die mit dem Vertragsabschluss vorgespiegelte Leistungsbereitschaft als arglistig zu qualifizieren, weshalb sich der Beschuldigte des Betrugs schuldig gemacht hat. Was die Einkäufe bei der Privatklägerin B.____ AG angeht, so kann zumindest der Kauf einer Homecinema-Anlage und eines Fernsehgeräts der oberen Preis- klasse zugegebenermassen für eine Baufirma nicht als Alltagsgeschäft ange- hen werden. Mithin waren zusätzliche Abklärungen angezeigt. Wie dem Kaufver- trag indes zu entnehmen ist, hat die Privatklägerin vor der Gewährung eines Kaufs auf Rechnung den internen Bonitätsstatus sowie die Identität des Beschul- digten tatsächlich genauer abgeklärt (Urk. 11/2). Damit ist sie ihren aus der Op- - 17 - fermitverantwortung fliessenden Pflichten hinreichend nachgekommen, weshalb auch diesbezüglich das Verhalten des Beschuldigten als tatbestandsmässig zu qualifizieren ist, da er wiederum keine eigene Leistungsbereitschaft aufwies und zudem wusste, dass die D.____ GmbH als Vertragspartnerin im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht über die nötigen Mittel zur Vertragserfüllung verfügte. Kommt hinzu, dass er die Firma gemäss eigenen Worten ohne laufende Aufträge und ohne jedes Anlagevermögen/Betriebsmittel (auch ohne die gekauften Elekt- ronikgeräte/Kaffeemaschine) auf C.____ übertrug (Urk. 3/2 S. 3), weshalb ihm auch diesbezüglich ganz offensichtlich klar war, dass auch inskünftig keinerlei Aussicht auf Bezahlung bestand. Entsprechend ist der Beschuldigte, da auch die übrigen Tatbestandsmerkmale zweifellos erfüllt sind, hinsichtlich der Anklagesachverhalte 5 und 6 des mehrfa- chen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 4.3

Was die Anklagesachverhalte 2, 7, 8 und 9 angeht, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 14 f., 25 f. und 27 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte diesbe- züglich der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB, der unge- treuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (vgl. hierzu auch BGE 141 IV 104), der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB und der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schul- dig zu sprechen.

E. 5

Strafzumessung und Vollzug

E. 5.1

Der Beschuldigte beging alle Taten vor Inkrafttreten der jüngsten Revision des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 57 S. 8) erweist sich das neue Recht jedoch nicht als das Mildere, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2

StGB von der Weitergeltung des zur Tatzeit gültigen Sanktionen- rechts auszugehen ist.

E. 5.2

Was die bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Grundsätze an- geht, kann auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden

- 18 - (Urk. 57 S. 28 ff.). Zu ergänzen ist, dass nur diejenigen Taten mit einer Gesamt- strafe abzuurteilen sind, für welche nicht nur theoretisch (unter anderen) die glei- che Strafandrohung vorgesehen ist, sondern für welche effektiv die gleiche Straf- art angemessen erscheint. Soweit dies nicht der Fall ist, sind separate Strafen zu kumulieren (BGE 144 IV 217; BGE 138 IV 120). Demgegenüber sind im Rahmen einer Gesamtstrafenbildung die Strafen für die einzelnen Delikte lediglich asperie- rend aufzurechnen, das heisst im gegenüber einer Einzelbetrachtung reduzierten Umfang.

E. 5.3

Als (abstrakt) schwerstes Delikt gibt vorliegend die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB den ordentlichen Strafrahmen vor (Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahre oder Geldstrafe). Eine weitergehende Strafschärfung ist be- reits aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen (vgl. Art. 49 Abs. 2 StGB in Ver- bindung mit Art. 40 StGB). Zu Recht wies die Vorinstanz sodann darauf hin, dass die in Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB enthaltene Kann-Formulierung keine Anhebung der Strafuntergrenze beinhaltet (Urk. 57 S. 29 unter Hinweis auf BSK StGB-Niggli, 4. Auflage, Art. 158 N 177 ff.; vgl. auch den Entscheid des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.1). Auch die weiteren Delikte sehen wahlweise eine Freiheits- oder Geldstrafe vor, wobei es sich mit Ausnahme des Vergehens der unterlassenen Buchführung (vgl. Art. 166 StGB in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 StGB) um Verbrechen handelt (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB). Hinsichtlich der konkret angemessenen Strafart scheint es angezeigt, die Delikte, die der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Gründung und Betreibung der D._____ GmbH begangen hat (Anklagesachverhalte 1 und 2), von den späteren, im Zusammenhang mit der Übergabe der Stammanteile der GmbH an eine soge- nannte "Bestatterin" stehenden Taten zu unterscheiden (Anklagesachverhalte 5- 9). Während die kriminelle Energie bei den erstgenannten Delikten noch als eher gering zu qualifizieren ist, wohl auch eine gewisse Naivität des Beschuldigten die Begehung begünstigt haben, und es ihm insgesamt primär darum gegangen sein dürfte, seinen Lebensunterhalt durch seine Arbeit als Gipser leichter/erfolgreicher zu bestreiten und nicht andere Personen zu schädigen, so sind die Delikte im Zu-

- 19 - sammenhang mit der Übertragung der Gesellschaft von eindeutig schwererem Kaliber, ging es dabei doch offensichtlich darum, in kurzer Zeit gegenleistungslos noch möglichst viel Geld/geldwerte Vorteile aus der Gesellschaft herauszuschla- gen, ohne hierfür gerade stehen zu müssen. Damit rechtfertigt es sich, für die chronologisch ersten Delikte eine Geldstrafe auszusprechen, während hinsichtlich der späteren, untereinander von der Intention her zusammenhängenden Taten einzig eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe dem Vorgehen und Verschulden angemess- sen erscheint.

E. 5.4

Was den Tatbestand der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB angeht, ist vorzuschicken, dass dieser gewichtige Interessen schützt, nament- lich dasjenige an einer rationellen Strafrechtspflege aber auch das Individualinte- resse des falsch

Angeschuldigten (vgl. dazu Trechsel/Pieth, Praxiskommentar StGB, 3. Auflage, Art. 303 N 1). Falschanschuldigungen untergraben die Bestrebungen nach einer für jeden Rechtsstaat essentiellen, funktionierenden und verlässlichen Rechtspflege. Da es sich bei der falschen Anschuldigung aber ebenso um ein Delikt gegen das Individuum handelt, fällt auch der Grad der Verletzung der Persönlichkeitsrechte des zu Unrecht Angeschuldigten mit Bezug auf dessen Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen etc. ins Gewicht (BSK StGB-Delnon/Rüdy, 4. Aufl., Art. 303 N 5 ff.). Der weite Strafraum trägt solchen Aspekten ebenso Rechnung wie den unterschiedlichen Erscheinungsformen dieses Delikts. Die konkrete Strafzumessung hat sich nicht zuletzt daran zu orientieren, welche Strafe der zu Unrecht Angeschuldigte zu vergegenwärtigen gehabt hätte. Der obere Bereich des Strafraums ist jedenfalls gravierendsten Falschanschuldigungen hinsichtlich sehr schwerer Verbrechen vorbehalten, bei denen die geschützten Rechtsgüter der rationellen Strafrechtspflege und der Individualinteressen des falsch Angeschuldigten massiv verletzt werden. Von beidem kann hier nicht die Rede sein. In objektiver Hinsicht ist vielmehr zu bemerken, dass der Beschuldigte C._____ als Auftraggeberin und Empfängerin der unbezahlt gebliebenen Bestellungen bei E._____ ... AG und B._____ AG bezeichnete und damit implizit des Betrugs mit einem Deliktobetrag von rund Fr. 13'000.– bezichtigte. C._____ hätte im Fall einer

- 20 - Verurteilung voraussichtlich eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe im unteren Drittel des ordentlichen Strafraums von Art. 146 StGB zu gewärtigen gehabt. Die falsche Anschuldigung richtete sich damit zwar nicht auf ein Bagatell- oder Misdelikt, jedoch ebenso wenig auf ein schweres Verbrechen. Was das primär von Art. 303 StGB geschützte Rechtsgut der Zuverlässigkeit der Rechtspflege anbelangt, liegt – gemessen am weiten Spektrum aller denkbaren Konstellationen – eine noch als gering einzustufende Beeinträchtigung vor, da einerseits C._____ bereits wegen anderer Vorwürfe in eine Strafuntersuchung involviert war und andererseits sich der Verdacht gegen sie recht schnell zerschlug (Urk. 46 S. 10). Damit ist die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der falsch Angeschuldigten noch im untersten Bereich des Möglichen anzusiedeln. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden daher als recht leicht zu qualifizieren. Subjektiv handelte der Beschuldigte vorsätzlich, es ist ihm jedoch zugute zu halten, dass er nicht primär C._____ falsch anschuldigen, sondern sich selbst entlasten wollte. Mit der Vorinstanz ist die Einsatzstrafe auf vier Monate anzusetzen (Urk. 57 S. 30).

E. 5.5

Was das Tatverschulden der Delikte gemäss den Anklagesachverhalten 5 bis 7 angeht, so ist allen drei gemeinsam, dass es objektiv ein nicht unbeachtliches Mass an krimineller Energie bedurfte, die Gesellschaft kurz vor der geplanten Übertragung der Stammanteile auf C._____ nicht nur fast sämtlicher Aktiven (Bankguthaben; Anklagesachverhalt 7) zu berauben, sondern überdies namens der Gesellschaft auch noch im bedeutenden Mass Schulden zu machen (Anklagesachverhalte 5 und 6) im Wissen, dass diese infolge fehlender Aktiven nicht gedeckt werden würden. Allerdings darf dabei auch nicht übersehen werden, dass die Deliktssumme insbesondere der beiden Betrüge, auch wenn deutlich über dem Bagatellbereich, doch noch in überschaubarem Rahmen geblieben ist. Mithin kann diesbezüglich von recht leichtem (Anklagesachverhalt 5) bzw. eher leichtem (Anklagesachverhalt 6) Verschulden gesprochen werden. Hinsichtlich der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist demgegenüber immerhin von einem gerade noch leichten Verschulden zu sprechen. Damit ist die Einsatzstrafe für die ungetreue Geschäftsbesorgung

um sechs (Einzelstrafe: 8 Monate), für den Betrug zulasten der PrivatklägeriB. _____ AG um zwei (Einzelstrafe: 3 Monate) und zulasten der E. _____ ... AG um einen Monat (Einzelstrafe: ca. 1 ½ Monate) zu asperieren.

- 21 - Subjektiv handelte der Beschuldigte jeweils vorsätzlich, aus eigenem Antrieb und aus rein egoistischen (finanziellen) Motiven, was das objektive Verschulden nicht relativiert. Was schliesslich die mit der falschen Anschuldigung einhergegangene Urkundenfälschung (Anklagesachverhalt 9) angeht, so war diese technisch wenig raffiniert und kommt ihr im Kontext der falschen Anschuldigung kaum eigenständigen Charakter zu, weshalb das Verschulden als recht leicht einzustufen ist. Eine Asperation um einen weiteren Monat (Einzelstrafe: ca. 1 ½ Monat) erscheint angemessen. Damit resultiert aufgrund der Tatkomponenten einstweilen eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten.

E. 5.6

Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die im angefochtenen Urteil enthaltene Darstellung des Lebenslaufs abgestellt werden (Urk. 57 S. 31; vgl. auch Prot. I S. 9). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte hierzu, dass er nach wie vor mit seinen Eltern zusammenlebe (Prot. II S. 10 f.). Zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen führte er aus, weiterhin für die von ihm neu gegründete J. _____ GmbH tätig zu sein. Sein Einkommen belaufe sich derzeit auf ca. Fr. 4'000.– netto pro Monat. Einen 13. Monatslohn oder Bonus könne er sich auszahlen, wenn das Geschäft besser laufe (Prot. II S. 10). Sein Vermögen bestehe primär aus dem Wert der J. _____ GmbH, sonst habe er kein Vermögen (Prot. II S. 11). Straferhöhend ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 57 S. 31) – zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte während bereits laufender Strafuntersuchung erneut delinquierte, indem er die falsche Anschuldigung erhob und den gefälschten Empfangsschein vorlegte. Strafmindernd ist – mit der Vorinstanz (ebenda) – die lange Verfahrensdauer, insbesondere was die Zeit zwischen der ersten polizeilichen Befragung und den weiteren Untersuchungshandlungen angeht, zu würdigen. Weitere Täterkomponenten mit Einfluss auf die Strafzumessung sind vorliegend nicht ersichtlich, weshalb festzuhalten ist, dass sich die Täterkomponenten insgesamt strafzumessungsneutral auswirken. Entsprechend ist der Beschuldigte für die bis anhin gewürdigten Delikte mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen.

- 22 -

E. 5.7

Was die Unterlassung der Buchführung angeht, von welcher bei der Festsetzung der Geldstrafe auszugehen ist, erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen dem relativ leichten Verschulden angemessen. Offensichtlich geschäftete der Beschuldigte auch nach der Gründung der GmbH weiter wie vorher als Einzelfirma und kümmerte sich dabei ungenügend um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, wobei nicht davon auszugehen ist, dass es primäres Ziel des Beschuldigten war, den Vermögensstand zu verschleiern. Vielmehr dürften – wie schon von der Vorinstanz festgestellt (Urk. 57 S. 30) – Bequemlichkeit und allenfalls auch Überforderung die Pflichtverletzung motiviert haben. Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der Urkundenfälschung sowie der Erschleichung einer Falschbeurkundung um je 10 Tagessätze zu asperieren. Auch hierbei ist dem Beschuldigten ein relativ geringes Verschulden anzulasten. Offenbar motivierte ihn die Aussicht, als GmbH als Leistungserbringer seriöser zu wirken, als als Einzelfirma, wobei er sich vom fehlenden Gründungskapital nicht abhalten lassen wollte. Hinsichtlich der

Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden, wonach sich diese im Ergebnis nicht auf die Strafzumessung auswirken. Damit ist der Beschuldigte zusätzlich zur Freiheitsstrafe mit 50 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Gemäss Selbstdeklaration erzielt der Beschuldigte derzeit als Angestellter der ihm gehörenden J._____ GmbH – wie bereits erwähnt – ein monatliches Einkommen von rund Fr. 4'000.– (Prot. II S. 10), womit er augenscheinlich nahe am Existenzminimum lebt. Sein Vermögen ist weder liquide noch derart wesentlich, dass es für die Strafzumessung berücksichtigt werden müsste. Unter Berücksichtigung seiner Krankenkassenprämie, welche ca. Fr. 408.– beträgt (Urk. 66/2, Prot. II S. 14) und Steuern ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 40.– festzusetzen (BGE 134 IV 60 E. 6).

E. 5.8

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 71 S. 1) ist von der Erhebung einer Verbindungsbusse angesichts der Tatsache, dass den Beschuldigte wesentliche Kostenfolgen treffen werden, abzusehen, zumal keine Schnittstellenproblematik besteht (vgl. BGE 134 IV 82 E. 8.3).

- 23 -

E. 5.9

Als Ersttäter ist dem Beschuldigten – mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 32) – der bedingte Vollzug zu gewähren. Was die Dauer der Probezeit angeht, hat die Staatsanwaltschaft zwar im erstinstanzlichen Verfahren und auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte die Delikte gemäss den Anklagesachverhalten 8 und 9 während bereits laufender Strafuntersuchung begangen hat, was geeignet ist, gewisse Zweifel an der Legalprognose hervorzurufen (Urk. 46 S. 19, Urk. 71 S. 1 f.). Da seither (Tatzeitpunkt) aber bereits wieder knapp drei Jahre vergangen sind, in welchen gegenüber dem Beschuldigte keine neuen Verurteilungen erfolgten, erscheint es gerechtfertigt, es bei der minimalen Probezeit von zwei Jahren zu belassen (Art. 44 Abs. 2 StGB).

E. 6

Zivilansprüche Wie bereits durch die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, ist der Schadenersatzanspruch der Privatklägerin B._____ AG aufgrund des Beweisergebnisses (vgl. Ziff. 3.5 und 4.2 hiervor) ausgewiesen (vgl. Urk. 57 S. 33). Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dieser Privatklägerin Fr. 10'425.– zuzüglich 5 % Zins seit 15. November 2012 zu bezahlen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 7.2

Nachdem die Schuldsprüche zu bestätigen sind, bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenverteilung samt Rückforderungsvorbehalt hinsichtlich vier Fünfteln der Verteidigerkosten und reduzierter Parteientschädigung, was die Kosten der vormaligen

erbetenen Verteidigung angeht. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 71 S. 2) liegen keine genügenden Hinweise vor, dass der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens bezüglich Misswirtschaft und betrügerischem Konkurs rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hätte, so dass eine

- 24 - vollumfängliche Auflage der Untersuchungskosten und eine Verweigerung der Entschädigung im Sinne von Art. 426 Abs. 2 bzw. Art. 430 Abs. 1 StPO gerechtfertigt wäre.

E. 7.3

Im Berufungsverfahren unterliegen sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft mit ihren jeweiligen Berufungsanträgen, weshalb es angemessen erscheint, die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung – dem Beschuldigten, welcher seine Berufung nicht beschränkt hat, zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen, da die Staatsanwaltschaft lediglich beschränkt auf den Strafpunkt Berufung erhoben hat, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO von drei Vierteln der Kosten vom Beschuldigten. Was die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung betrifft, so erscheint das von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Honorar von Fr. 12'023.60 und insbesondere der geltend gemachte Aufwand für das Verfassen des Plädoyers (Urk. 73) angesichts dessen, dass im Berufungsverfahren in weitesten Teilen die gleichen Standpunkte vertreten wurden wie vor Vorinstanz, nicht angemessen. Vielmehr ist der Verteidiger für seinen Aufwand im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 10'000.– (inkl. MWST) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.